

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0532/23	21.11.2023
zum/zur		
F0302/23 AfD Fraktion		
Bezeichnung		
Datensicherheit bei der Jugendhilfe und in der Kindschaftsrechtspraxis in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		28.11.2023

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,

Aus mittlerweile mehreren Städten des Bundesgebiets sind Elternrechtsorganisationen bereits Beschwerden zu Ohren gekommen, wonach – zum Teil höchst vertrauliche und hoch sensible – Akteninhalte aus nichtöffentlichen Familienrechtsverfahren ohne Wissen und Einverständnis der Beteiligten an Jugendämter weitergereicht werden. In einigen Fällen wurden diese offenbar auch schon zur Grundlage für Veranlassungen zu Ungunsten Betroffener.

Da bekannt gewordene Vorfälle wie in Plauen, Olpe und Gelsenkirchen nicht nur für die Betroffenen Nachteile gebracht haben, sondern auch Bedenken bezüglich der Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) im Zusammenhang mit der Kindschaftsrechtspraxis aufwerfen, erscheint es schon rein präventiv als geboten, der Datenschutzpraxis der Jugendhilfe auch in Magdeburg auf den Grund zu gehen.

Daher frage ich Sie:

1. *Sind auch aus dem Jugendamt in Magdeburg Fälle bekannt, wonach Kopien kompletter – an das Familiengericht gerichteter – Parteischreiben aus nichtöffentlichen kindschaftsrechtlichen Verfahren auch an das Jugendamt adressiert und eingegangen wären? Wenn ja, wie wurde damit verfahren?*

Antwort Frage 1:

Solche Fälle sind nicht bekannt.

2. *Hat das Jugendamt in Magdeburg jemals ohne Einverständnis der Betroffenen Kopien von psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigengutachten über Familienmitglieder erhalten, die im Auftrag des Familiengerichts erstattet wurden? Wenn ja, wie wurde damit verfahren?*

Antwort Frage 2:

Solche Fälle sind nicht bekannt.

3. *Werden im Fall solcher Datenübermittlungen die betroffenen Personen ausreichend über den Zweck und die Rechtsgrundlage derselben aufgeklärt, und haben sie schriftlich in die Weitergabe ihrer Informationen eingewilligt?*

Antwort Frage 3:

Anlasslose Übermittlungen sind nicht bekannt.

4. *Werden einlangende Schriftstücke, wie unter Punkt 1 und 2 bezeichnet, von unseren Jugendamtsmitarbeitern tatsächlich gelesen und fachkundig ausgewertet?*
- Wenn ja, auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage nach SGB VIII erfolgt dies, und welches Zeitbudget und welcher Sachzweck stehen dahinter?*
 - Welche beruflichen Qualifikationen, insbesondere juristischer oder psychologischer Art, werden von den Mitarbeitern des Jugendamtes in diesem Zusammenhang vorausgesetzt?*

Antwort Frage 4 a. und b.:

Da die Frage 4 nicht mit ja beantwortet wurde, ist die Beantwortung dieser Fragen nicht ableitbar.

5. *Werden Kopien von Schriftstücken, wie sie unter Punkt 1 und 2 genannt sind, die beim Jugendamt eingehen, ohne an dieses adressiert zu sein (z. B. anonymer Einwurf), in der Behörde gespeichert oder abgeheftet?*
6. *Auf welcher genauen Rechtsgrundlage nach Landesdatenschutzgesetz bzw. SGB VIII basiert das Vorgehen der Verantwortlichen im Jugendamt in solchen Fällen?*
7. *Über welchen gesetzlichen Zeitraum werden die in Punkt 1 und 2 genannten Schriftstücke im Jugendamt von Magdeburg gegebenenfalls aufbewahrt?*

Antwort Fragen 5, 6 und 7:

Wie bereits bei den Frage 1 und 2 beantwortet, sind solche Fälle noch nicht vorgekommen.

§ 67b SGB X regelt die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten.

Der in §§ 67a und 67b SGB X statuierte Zweckbindungsgrundsatz für die Verarbeitung von Sozialdaten wird allerdings in § 67c Abs. 2 u. 3 SGB X durchbrochen. Hiernach wird die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten unter den genannten einschränkenden Voraussetzungen auch für andere Zwecke erlaubt.

Hinsichtlich der Speicherung von Sozialdaten ist zu beachten, dass diese gemäß S 63 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. §§ 67 b Abs. 1, 67 c SGB X nur zulässig ist, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Daraus ergibt sich, dass nicht jede zugegangene oder (rechtmäßig) erhobene Information auch zu speichern ist, sondern separat zu prüfen ist. An diese Grundsätze hält sich das Jugendamt selbstverständlich.

8. *Welche Maßnahmen zur demokratisch-rechtsstaatlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Datenschutzbestimmungen und der Datenrichtigkeit werden mit Blick auf das Jugendamt in Magdeburg gesetzt?*

Antwort Frage 8:

Alle Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Magdeburg sind in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Es gibt eine zweiundvierzigseitige Dienstanweisung über den Datenschutz bei der Landeshauptstadt Magdeburg. Jährlich gibt es für alle Mitarbeitenden Unterweisungen zu dem Thema. Zudem steht die Datenschutzbeauftragte der Stadt dem Jugendamt jederzeit mit ihrem Fachwissen zur Seite, falls zum Thema Datenschutz einzelfallbezogene Fragen aufkommen.

Bei der Aktenführung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese digital ist und dementsprechend die Möglichkeit besteht, dass nur dem notwendigen Personenkreis, im Sinne

der datenschutzrechtlichen Vorgaben, ein Lese- bzw. Bearbeitungsrecht für die jeweilige Akte eingeräumt wird.

9. *Bezüglich des Umgangs mit Schweigepflichtentbindungen: Wer darf diese erteilen, insbesondere in Fällen, in denen Mitarbeiter im Jugendamt Drittgeheimnisse erfahren, die von Kindern, Eltern oder anderen Personen stammen?*

Antwort Frage 9:

Eine Schweigepflichtentbindung kann nur von demjenigen erteilt werden, der davon betroffen ist. Der Betroffene erteilt diese demjenigen gegenüber, der von seiner Schweigepflicht entbunden wird (z. B. Ärzte).

10. *Dürfen Mitarbeiter im Jugendamt geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Minderjährige anhören bezüglich deren Angelegenheiten oder jener ihrer Eltern bzw. Familie?*

Antwort Frage 10:

§ 8 SGB VIII regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII - Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII - Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Das Jugendamt hält sich an die Vorgaben des Gesetzes und beteiligt Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise.

Anhörungen von Kindern und Jugendlichen werden nicht vorgenommen, sondern obliegen gem. § 159 FamFG in familienrechtlichen Streitigkeiten dem Gericht.

11. *Wie ist in solchen Fällen die Rechtsaufklärung geregelt, insbesondere hinsichtlich wechselseitiger Beistandspflichten gemäß § 1618a BGB und des damit verbundenen Auskunftsverweigerungsrechts sowie des Erbschafts-Verwirkungsrisikos?*

Antwort Frage 11:

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 SGB VIII, sind sie gem. § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Diese gesetzliche Vorschrift wird von den Mitarbeitenden des Jugendamtes stets beachtet und dem Einzelfall entsprechend angepasst.

12. *Gab es im Verantwortungsbereich des Jugendamtes Magdeburg jemals Schadensersatzforderungen aufgrund behaupteter Rechtsverletzungen nach Landesdatenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz oder SGB?*

Antwort Frage 12:

Nein, solche Forderungen gab es nicht.

13. Haben Bürger, insbesondere Mütter, Väter und erwachsene Kinder, Einblick in Akten, die das Jugendamt über sie angelegt hat, und wenn nicht, aus welchem Grund?

Antwort Frage 13:

Akteneinsichten erfolgen stets datenschutzkonform. Gründe für eine Akteneinsicht werden aufgrund der einschlägigen Verfahrensgesetze (SGB I, VwVfG, Informationszugangsgesetz usw.) gewährt.

Dr. Gottschalk